

# **Satzung über die Benutzung der städtischen Tiefgarage**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Ichenhausen folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der städtischen Tiefgarage.
- (2) Sie soll außerdem Sauberkeit und Ordnung in der städtischen Tiefgarage sicherstellen.

## **§ 2**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die städtische Tiefgarage am Badberg. Zur Tiefgarage gehören die Zu- und Abfahrt, die Vorräume, die Wege zu den Stellplätzen (z.B. Treppengang) sowie alle Stellplätze.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Anlage betreibt die Stadt Ichenhausen als öffentliche Einrichtung im Sinne der Art. 21, 24 Abs. 1 Nr. 1 GO zur allgemeinen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 3**

### **Benutzungsrecht**

- (1) Die Benutzung der Tiefgarage ist im Rahmen der verfügbaren Stellplätze für jede Person zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen (maximal 3 Stunden) gestattet.
- (2) Die Tiefgarage ist in der Regel täglich durchgehend geöffnet.
- (3) Die Benutzung kann bei Veranstaltungen, sonstigen Anlässen oder aus wichtigem Grund untersagt bzw. inhaltlich, räumlich oder zeitlich beschränkt werden. Hierauf wird an der Zufahrt auf geeignete Weise hingewiesen.

## **§ 4**

### **Benutzungsbestimmungen**

- (1) Die an der Tiefgarageneinfahrt angebrachten Verkehrszeichen sind zu beachten. In der Tiefgarage darf nur mit Schrittempo gefahren werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellflächen abgestellt werden. Das Abstellen außerhalb der Stellflächen ist verboten.
- (3) Pro Fahrzeug darf nur ein Stellplatz verwendet werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug (Brand o.ä.) ist die Stadt Ichenhausen berechtigt, betroffene Fahrzeuge zu entfernen oder durch einen Dritten entfernen zu lassen.
- (5) Die Stadt Ichenhausen kann auf Kosten und Gefahr des Nutzers das Fahrzeug aus der Tiefgarage entfernen lassen, wenn
  - a) dieses durch austretendes Benzin, Öl, Kühlmittel oder andere Schäden den Tiefgaragenbetrieb gefährdet,

- b) das Fahrzeug nicht zugelassen ist bzw. keine Nummernschilder besitzt.
- (6) Die Benutzer der Tiefgarage haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie dürfen ferner die öffentliche Einrichtung nach § 2 einschließlich ihrer ortsfesten und beweglichen Bestandteile nicht zerstören, beschädigen, verunstalten oder verunreinigen.
- (7) Insbesondere ist in der Tiefgarage untersagt:
- a) das Rauchen, das Grillen und die Verwendung von Feuer,
  - b) die Ausführung von Pflegediensten, Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen,
  - c) das Betanken von Fahrzeugen, sowie das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen,
  - d) das längere Laufenlassen von Motoren,
  - e) der Aufenthalt von Personen über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorgangs hinaus,
  - f) alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel einzunehmen,
  - g) sich dort in einem Rausch oder ähnlichem Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde,
  - h) Benutzer zu belästigen durch Worte, Gesten oder ähnliche Handlungen,
  - i) andere Personen oder die Allgemeinheit durch Lärm, insbesondere durch Schreien oder lautes Singen, zu belästigen,
  - j) Tonwiedergabegeräte (z.B. Radiogeräte u.ä.) zu betreiben, sofern nicht sichergestellt ist, dass nur der Betreiber mithören kann,
  - k) Verschmutzung durch Wegwerfen von Abfall jeglicher Art herbeizuführen,
  - l) auf dem Boden oder an den Einrichtungen Gegenstände, z.B. Flaschen zu zerschlagen
  - m) die ordnungsgemäße Nutzung erheblich zu behindern oder zu erschweren,
  - n) zu lagern (das heißt, sich in wohnnutzungsähnlicher Form niederzulassen) oder zu übernachten,
  - o) die Notdurft zu verrichten,
  - p) das Einstellen abgemeldeter oder defekter Fahrzeuge,
  - q) unerlaubt Werbeplakate anzubringen und Werbematerial und Prospekte zu verteilen,
  - r) Wände, Mauern oder Türen zu bekleben oder mit Farbe, Parolen oder Zeichen zu beschmieren,
  - s) Feuerwerkskörper, gleich welcher Klasse, zu zünden,
  - t) Skateboard oder Fahrrad zu fahren sowie andere Spiel- oder Sportgeräte zu benutzen,
  - u) öffentlich Personen zur Beteiligung an Glücks- oder Geschicklichkeitsspielen aufzufordern oder anzuregen,
  - v) jegliche Form des Bettelns.
- (8) Soweit das Verhalten nach anderen Vorschriften als strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit anzusehen ist, bleiben diese Vorschriften unberührt.
- (9) Personen, welche die öffentliche Einrichtung durch ein nach den Absätzen 6 oder 7 verbotenes Verhalten zerstört, beschädigt, verunstaltet oder verunreinigt haben oder sonst für einen solchen Zustand als Störer verantwortlich sind, sind verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen. Die Stadt, ihre Beauftragten und die Polizei sind befugt, unter Fristsetzung die nach Satz 1 Verantwortlichen durch Anordnung zur Erfüllung dieser Verpflichtung aufzufordern und durch Zwangsmittel anzuhalten.

- (10) Kommt der Zuwiderhandelnde einer Anordnung nach Abs. 9 nicht innerhalb der hierfür gesetzten Frist nach, so kann der ordnungswidrige Zustand anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Ichenhausen beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar oder Gefahr in Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 5**

### **Platzverweis**

- (1) Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
- a) Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln,
  - b) in der Einrichtung mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Einrichtung Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollten,
  - c) gegen Anstand und Sitte verstoßen,

können im Geltungsbereich der Satzung vom Platz verwiesen werden.

- (2) In diesen Fällen kann auch ein Betretungsverbot (Hausverbot) für die Einrichtung ausgesprochen werden. Die Dauer des Betretungsverbotes (Hausverbotes) richtet sich nach Art und Umfang der Zuwiderhandlung.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis 2.500,- € belegt werden, wer vorsätzlich

1. die in § 4 Abs. 1 - 3 aufgeführten allgemeinen Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
2. den in § 4 Abs. 7 genannten Verboten zuwiderhandelt,
3. einer nach § 4 Abs. 9 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
4. einem gemäß § 5 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.

Das Ordnungswidrigkeitengesetz (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) findet jeweils in der geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Die Benutzung der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Ichenhausen bewacht oder verwahrt das Fahrzeug nicht. Sie haftet daher nicht für Schäden am Fahrzeug
- a) insbesondere nicht für durch Dritte verursachte Schäden,
  - b) Schäden, die durch Nichtbeachtung der vom Einsteller anerkannten Nutzungsbedingungen, insbesondere verkehrsrechtliche Vorschriften verursacht sind,
  - c) Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse oder behördlicher Verfügung entstehen,
  - d) für Folgeschäden (Fahrzeugausfall, Minderwert usw.),
- (3) Die Stadt Ichenhausen haftet desweiteren nicht für den Verlust des Fahrzeugs sowie den Inhalt des Fahrzeuges.

- (4) Bei Schäden, die auf bauliche Mängel der Parkeinrichtung zurückzuführen sind, beschränkt sich die Haftung der Stadt Ichenhausen einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Etwaige Ersatzansprüche sind unverzüglich der Stadt Ichenhausen anzuzeigen. Bei Diebstahl oder Sachbeschädigungen ist unmittelbar die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.
- (6) Der Nutzer der Tiefgarage haftet für die von ihm verursachten Schäden aller Art, die der Stadt Ichenhausen oder sonstigen Dritten dadurch entstehen. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich der Stadt Ichenhausen oder der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

#### **§ 8**

#### **Videoüberwachung**

Die Tiefgarage (einschließlich Zu- und Abfahrt, Vorräume, Treppenabgang) wird videoüberwacht.

#### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ichenhausen, den 07.12.2016  
STADT ICHENHAUSEN

*Robert Strobel*

Robert Strobel  
1. Bürgermeister

